

Aktuelle Rechtsprechung und Rechtsentwicklung

Eckart Abel-Lorenz

Rechtsprechung

Holzschutzmittel

Ein häufiger Stolperstein bei Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen wegen Gesundheitsschäden durch Holzschutzmittel ist das Problem der Verjährung. Der Bundesgerichtshof hat die Revision der Kläger gegen ein Urteil des *Oberlandesgerichts Karlsruhe* vom 24.07.1996 nicht angenommen. Das Oberlandesgericht Karlsruhe hatte, wie auch die Vorinstanz, die Klage wegen Verjährung abgewiesen. Nach § 852 BGB verjähren Ansprüche auf Ersatz eines Schadens aus unerlaubter Handlung in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Geschädigte vom Schaden und von der Person des Schädigers Kenntnis erlangt. Das Oberlandesgericht hatte zunächst im Anschluß an die herrschende Meinung festgestellt, daß es für den Beginn dieser Verjährung nicht erforderlich sei, daß dem Geschädigten die Einzelheiten des schadenstiftenden Ereignisses und des naturwissenschaftlichen Ursachenzusammenhangs bekannt seien, der von ihm behauptete Sachverhalt zweifelsfrei beweisbar sei und ein Rechtsstreit deshalb risikolos erscheine. Es komme auch nicht darauf an, ob der Geschädigte die Zusammenhänge zutreffend rechtlich würdige. Es sei vielmehr für den Beginn der Verjährung ausreichend, daß der Geschädigte die für die zutreffende rechtliche Würdigung erforderlichen Tatsachen kenne. Für den zu entscheidenden Fall, in dem es um das Holzschutzmittel „Sadolins PX 65“ ging, habe es genügt, daß die Klägerin wußte, daß dieses Mittel Stoffe enthält, die bei der Verwendung in Wohnräumen Gesundheitsschäden bei den Bewohnern auslösen. Die Verjährung wurde nicht nur gegen die Herstellerfirma, sondern auch gegen die Geschäftsführer abgewiesen. In Anlehnung an die Rechtsprechung über die Amtshaftung reiche es für den Beginn der Verjährungsfrist aus, daß der Verletzte die tatsächlichen Umstände kennt, die eine Verletzung der Pflichten als Geschäftsführer nahelegen. Es ist deshalb anzuraten, der Verjährungsfrage in derartigen Fällen große Aufmerksamkeit zu schenken.

(BGH, Beschluß vom 15.04.1997 - VI ZR 307/96, OLG Karlsruhe, Urteil vom 24.07.1996 - 7 U 48/95, erst jetzt veröffentlicht in NJW-RR 1999, S. 35)

Durch Vergleich in zweiter Instanz endete der Rechtsstreit zwischen einem durch Holzschutzmittel Geschädigten und dem Hersteller. Die Kläger hatten 1978 ein Holzhaus errichtet und sämtliche Holzteile ihres Hauses im Innenbereich, insbesondere die gesamte Verschalung und die Balken mit dem Holzschutzmittel „Xyladecor“ behandelt. 1985 wurde ein zweiter Anstrich mit dem Holzschutzmittel „Xyladecor 200“ vorgenommen. Nach Feststellung von PCP- und Lindan-Gehalten im Blut, denen eine erhebliche gesundheitliche Schädigungen vorausgegangen waren, ließen die Kläger nach vorheriger Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens, in dessen Rahmen die Sachverständigen aufgrund der ermittelten Belastung des Hauses mit PCP und Lindan eine vollständige Sanierung empfohlen, das Haus bis auf die Sohlplatte abbrechen und es anschließend neu errichten. Die dafür entstandenen Kosten sowie Schmerzensgeld wurden gegenüber dem Rechtsnachfolger der Herstellerfirma eingeklagt. Das Landgericht Stade wies die Klage ab, da auf den Erkenntnisstand im Jahr 1978 bzw. 1985 abzustellen sei. Dabei liege die Darlegungs- und Beweislast dafür, daß die behaupteten gesundheitsgefährdenden Wirkungen der Produkte der Beklagten bereits nach dem damaligen Wissensstand erkennbar waren und die Beklagte daher die Pflicht gehabt habe, entsprechende Warnungen herauszugeben, bei den Klägern. Ferner hätten die Geschädigten den Beweis zu führen, daß eine Instruktion des Verbrauchers nötig ist. Die von den Kläger vorgelegten wissenschaftlichen Erkenntnisse seien nicht ausreichend gewesen.

Vor dem *Oberlandesgericht Celle* einigten sich dann die Parteien auf Zahlung eines Teilbetrages gegen Rücknahme der Klage. (OLG Celle - 20 U 15/98, LG Stade, Urteil vom 18.12.1997 - 4 O 110/97)

Leichter hat es der Geschädigte im Mietrecht. Das Landgericht Darmstadt hat in einem Urteil aus dem Jahr 1997 abweichend von dem bereits zitierten Urteil eines bayerischen Landgerichts, das vom *Bundesverfassungsgericht* mit Beschluß vom 04.08.1998 aufgehoben wurde (vgl. *Medizin und Umwelt* 12 (1/99): 84) festgestellt, daß es für die Frage der Mietminderung auf das Vorliegen eines anfänglichen Mangels auf den Vertragsschluß, also auf die Konzentration, die bei Übergabe der Wohnung nach erfolgten Vertragsschluß vorlag, ankomme. Bei der Frage, von welchen Grenzwerten auszugehen sei, könne es demgegenüber aber nur auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ankommen und die jetzt vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse. Deshalb sei die Auffassung, nach der es für die Schädlichkeit von Umweltgiften auf die Richtwerte zur Zeit des Vertragsschlusses ankomme, abzulehnen.

(LG Darmstadt, Urteil vom 08.01.1997 - 7 S 159/96, anders: LG Traunstein, Urteil vom 04.08.1994 - 1 S 2198/94)

Schimmelpilzbefall in Mietwohnung

Das *Landgericht Berlin* hat in einem Fall von Schimmelpilzsporenbefall angenommen, daß eine Gesundheitsgefährdung nach objektiven Maßstäben bestehen müsse und eine besondere Anfälligkeit einzelner Personen im Rahmen des § 544 BGB (fristlose Kündigung wegen Gesundheitsgefährdung) außer Betracht zu bleiben habe. Bei dem Mieter hatten die festgestellten Schimmelpilzsporen im Schlafzimmer allergisch gewirkt. Diese subjektive Empfindlichkeit des Mieters sei jedoch unzureichend.

(LG Berlin, Urteil vom 11.06.1998 - 62 S 10/98)

RA Eckart Abel-Lorenz
Tätigkeitsschwerpunkte: Miet- und Umweltrecht
Contrescarpe 18
28203 Bremen
Tel.: 0421/33 541-0
Fax: 0421/33 54-115